

Die Grundrente kommt.

Kernbotschaften

- **Lebensleistung verdient Anerkennung: Rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner, die ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, werden mit der Grundrente im Alter eine spürbar höhere Rente haben. Das betrifft vor allem Frauen und Ostdeutsche.**
- **Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass Arbeit sich lohnt – auch in der Rente.**
- **Weil es um die Anerkennung von Lebensleistung geht, wird die Grundrente ohne Antrag und ohne Bedürftigkeitsprüfung ermittelt.**

Die Grundrente kommt. Mit der Grundrente sorgen wir dafür, dass die Menschen sich auf das **Kernversprechen des Sozialstaats** verlassen können: Wer jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll im Alter besser dastehen, denn das ist eine **Frage der Gerechtigkeit.**

Die gesetzliche Rente ist die tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland. Das **Vertrauen in die Rente** ist wesentlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Jede und jeder Zweite in Deutschland macht sich Sorgen um seine Absicherung im Rentenalter. Die Grundlage für eine gute Rente legen anständige Löhne, deshalb setzen wir uns auch weiterhin für **ordentliche Löhne** ein, für einen höheren Mindestlohn, für eine **starke Tarifbindung** und **mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**. Es ist aber auch Aufgabe der Solidargemeinschaft sicherzustellen, dass Arbeit sich lohnt und Menschen nach einem langen Arbeitsleben ein Auskommen haben, das ihre Leistung anerkennt.

„**Anerkennung der Lebensleistung**“ - das ist das klare Ziel aus dem Koalitionsvertrag. Eine Grundrente, die den Namen verdient, muss diesem Ziel gerecht werden. Das ist ein Kraftakt, aber darin zeigt sich der Respekt der Gemeinschaft vor der Leistung eines langen Arbeitslebens.

Wer bekommt die Grundrente?

Wer jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll über eine Rente verfügen, die im Normalfall das Auskommen im Alter sichert.

Die Grundrente setzt den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um: Nach Jahrzehnten der Arbeit, Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen soll jeder am Ende besser dastehen, als hätte er keine oder nur kurzzeitig Beiträge geleistet.

Die Grundrente werden **rund 1,3 Millionen Menschen** erhalten können, davon **ein großer Anteil Frauen**. Denn häufig haben Frauen der Familie wegen nur Teilzeit gearbeitet – oder in Berufen, in denen viel verlangt, aber trotzdem wenig verdient wird. Es werden auch **viele Ostdeutsche profitieren**, die oft besonders lange – aber zu niedrigen Löhnen – gearbeitet haben. Die Verbesserungen werden auch den Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen, die bereits eine Rente beziehen. Ihre oftmals langjährige Beitragszahlung gerade auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten hat wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Wohlstand in Deutschland beigetragen.

Wie berechnet sich die Grundrente?

Die Rente wird um einen Zuschlag erhöht, wenn die Versicherten **mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“** vorweisen können – das sind Pflichtbeitragszeiten vor allem aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit, aber auch Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbständigen. Grundlage für die **Berechnung des Zuschlags** sind die Entgeltpunkte (EP), die aufgrund der Beiträge während des gesamten Versicherungslebens aus den „Grundrentenbewertungszeiten“ erworben wurden. Dazu zählen nur diejenigen Grundrentenzeiten, die mindestens einen Wert von 0,025 EP/Monat (0,3 EP/Jahr) aufweisen. Liegt der Durchschnittswert der in der Rentenversicherung versicherten Verdienste aus allen „Grundrentenbewertungszeiten“ unter 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes (entspricht jährlich 0,8 EP), wird für höchstens 35 Jahre ein Zuschlag zur Rente ermittelt. Die Rente wird bei Vorliegen von mindestens 35 Jahren „Grundrentenzeiten“ auf das Zweifache des EP-Durchschnittswertes hochgewertet, maximal jedoch auf 0,8 EP, und sodann wird der so ermittelte Wert mit dem Faktor 0,875 multipliziert. Mit diesem Faktor wird erreicht, dass die Gesamtrente aus den eigenen Beiträgen und dem Zuschlag an Entgeltpunkten umso höher ausfällt je höher die eigene Beitragsleistung ist. So findet sich das Äquivalenzprinzip auch bei der Grundrente wieder. Ab dem ermittelten Durchschnittswert von 0,8 EP besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag.

Beispiel 1: Eine Floristin, die 40 Jahre voll gearbeitet hat, hat damit etwa 40 % des Durchschnittslohns verdient. Sie kommt derzeit auf eine monatliche Rente von 528,80 Euro, mit der Grundrente kommt sie künftig auf eine Monatsrente von 933,66 Euro* (vorbehaltlich der Einkommensanrechnung).

*1 EP entspricht derzeit 33,05 €. 40 Jahre o. g. Lohnniveau ergeben einen Durchschnittswert von 0,4 EP, $40 \times 0,4 \text{ EP} = 16 \text{ EP}$; $16 \times 33,05 \text{ €} = 528,80 \text{ €}$. Durch die Grundrente würden künftig die Durchschnitts-EP von 0,4 EP für 35 Jahre auf das 2-Fache angehoben. Sodann wird der ermittelte Wert mit dem Faktor 0,875 multipliziert. Das ergibt einen Zuschlag zu den durch Beiträge erworbenen 16 EP von $35 \times (0,4 \text{ EP} \times 0,875) = 12,25 \text{ EP}$; $12,25 \text{ EP} \times 33,05 \text{ €} = 404,86 \text{ €}$; $404,86 \text{ €} + 528,80 \text{ €} = 933,66 \text{ €}$.

Beispiel 2: Eine Leipziger Bauingenieurin hat bis zum Mauerfall gut verdient, wurde jedoch arbeitslos, als ihre Firma insolvent ging. Nach ein paar Jahren fand sie wieder Ar-

beit in unterschiedlichen Bereichen – allerdings unterhalb ihrer Qualifikation. Ihre Altersrente beläuft sich nach 39 Beitragsjahren somit nur auf 746 Euro (brutto). Trotz der Arbeitslosigkeit erfüllt sie die Voraussetzungen von mind. 33 Jahren an „Grundrentenzeiten“, sodass sie mit der Grundrente auf eine Monatsrente von 941 Euro** kommt.

**1 EP (Rentenwert Ost) entspricht derzeit 31,89 €. Durchschnittlich hat die Leipzigerin in 39 Beitragsjahren 0,6 EP erworben, $39 \times 0,6 \text{ EP} = 23,4 \text{ EP} \times 31,89 \text{ €} = \text{rd. } 746 \text{ €}$. Durch die Grundrente würden die Durchschnitts-EP von 0,6 für 35 Jahre auf 0,8 EP angehoben. Der ermittelte Differenzwert würde dann mit dem Faktor 0,875 multipliziert, was einen Zuschlag von rund 6 EP ergäbe: $35 \times (0,2 \text{ EP} \times 0,875) \times 31,89 \text{ €} = \text{rd. } 195 \text{ €}$, $195 \text{ €} + 746 \text{ €} = 941 \text{ €}$.

Im Übergangsbereich zwischen 33 und 35 Jahren wird ein aufwachsender Grundrenten-Zuschlag gewährt: Bei 33 Jahren wird der EP-Durchschnittswert auf bis zu 0,4 EP hochgewertet. Mit jedem weiteren Monat an Grundrentenzeiten erhöht sich der maximale Aufstockungsbetrag kontinuierlich, bis er bei 35 Jahren 0,8 EP erreicht.

Beispiel 3: Ein Hilfsarbeiter aus Bremen war 42 Jahre lang in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, er war auch viele Jahre arbeitslos. Dadurch können 33 Jahre als „Grundrentenzeiten“ berücksichtigt werden. Durchschnittlich hat er während der gesamten Versicherungszeit nur 0,32 EP erworben, während der Grundrentenbewertungszeiten waren es im Durchschnitt 0,35 EP. Seine Rente von nur 444 Euro erhöht sich durch die Grundrente auf 492 Euro.***

*** 1 EP entspricht derzeit 33,05 €. Durchschnittlich hat der Bremer in 42 Jahren 0,32 EP erworben, $42 \times 0,32 = 13,44 \text{ EP} \times 33,05 \text{ €} = \text{rd. } 444 \text{ €}$. Durch die Grundrente würden die Durchschnitts-EP aus den Grundrentenbewertungszeiten von 0,35 für 33 Jahre auf 0,4 EP angehoben. Der ermittelte Differenzwert würde dann mit dem Faktor 0,875 multipliziert, was einen Zuschlag von 1,4454 EP für 33 Jahre ergäbe: $33 \times (0,05 \text{ EP} \times 0,875) \times 33,05 \text{ €} = \text{rd. } 48 \text{ €}$, $48 \text{ €} + 444 \text{ €} = 492 \text{ €}$.

Lebensleistung statt Bedürftigkeit

Die Grundrente gibt es nicht bedingungslos, doch sie wird **ohne Bedürftigkeitsprüfung** ermittelt. Sie wird bürgerfreundlich und unbürokratisch sein.

Bedürftigkeitsprüfung hätte bedeutet: Rentnerinnen und Rentner müssten für die Grundrente ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen wie bei der Grundsicherung – also zum Beispiel die 5.000 Euro auf dem Sparbuch, den Wert des Autos, Mietverträge, Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung oder Bestattungsvorsorge. Zudem soll die Grundrente nicht dazu führen, dass selbstgenutztes Wohneigentum aufgegeben werden muss.

Die **Grundrente ist keine Sozialhilfeleistung** – ganz im Gegenteil: Sie wird durch **eigene Arbeitsleistung** erworben. Wer die nötigen Zeiten erworben und die Voraussetzungen für einen Grundrentenanspruch erfüllt, bekommt sie – genauso wie die Rente – von der Deutschen Rentenversicherung **ausgezahlt**. Bei der Grundrente soll das sogar automatisch erfolgen, ohne Antrag.

Einkommensfreibetrag

Für viele Rentnerinnen und Rentner ist die gesetzliche Rente das einzige Alterseinkommen. Das gilt vor allem im Osten Deutschlands. Allerdings gibt es auch gut gestellte Rentnerinnen und Rentner, die daneben zum Beispiel eine Pension, Erträge betrieblicher oder privater Vorsorge, Mieteinnahmen oder sonstige Absicherungen haben. Die Grundrente soll so zielgenau wie möglich ausgestaltet werden. Deshalb wird Einkommen oberhalb eines **Einkommensfreibetrags** auf die Grundrente angerechnet. Der Einkommensfreibetrag sichert, dass Einkommen bis zu **1250 Euro (Alleinstehende)/1950 Euro (Paare)** nicht auf die Grundrente angerechnet werden. Der Freibetrag wird jährlich angepasst.

*Der **Einkommensfreibetrag** bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen, zu dem der steuerfrei gestellte Anteil der Rente, der Versorgungsfreibetrag und Kapitalerträge hinzugerechnet werden.*

Das zu versteuernde Einkommen ist geringer als das Bruttoeinkommen und wird individuell vom Finanzamt festgestellt. Bei der Ermittlung werden von den Gesamteinkünften, die den zu versteuernden Anteil der Rente einschließen, u. a. Werbungskosten, Sonderausgaben (z.B. Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung) sowie außergewöhnliche Belastungen (z.B. Aufwendungen für die Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger) abgezogen.

Liegt das Einkommen über dem Einkommensfreibetrag von 1250 Euro (Alleinstehende) bzw. 1950 Euro (Paare), wird der darüber liegende Betrag zu 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet. Erst der ein Einkommen von 1600 Euro (Alleinstehende)/2300 Euro (Paare) übersteigende Betrag wird vollständig auf die Grundrente angerechnet. Eine Vermögensprüfung, z.B. des Wohneigentums, findet nicht statt. Ein **automatisierter Datenabgleich** mit dem Finanzamt macht die Einkommensanrechnung **einfach und bürgerfreundlich**. Damit leisten wir auch einen zukunftsweisenden Beitrag, Verwaltung digital umzusetzen.

Beispiel: Ein Rentner war abhängig beschäftigt und hat einen Anspruch auf Grundrente. In jungen Jahren haben seine Frau und er sich mit einem kleinen Häuschen den Traum vom Eigenheim erfüllt. Seine Frau ist bereits vor zwei Jahren verstorben. Um

seine schmale Rente aufzubessern, verdient er sich jetzt ein bisschen was dazu. Solange sein Einkommen 15.000 Euro im Kalenderjahr (1250 Euro im Monat) nicht übersteigt, wird es nicht auf die Grundrente angerechnet. Er muss auf dem Amt auch nicht seine Vermögensverhältnisse umständlich nachweisen, denn es findet keine Vermögensprüfung statt.

Niemand muss sein Haus verkaufen, um bei der Grundrente als „bedürftig“ zu gelten.

Ergänzende Maßnahmen

Die **Grundrente** ist der Kern des Gesetzentwurfs – sie sorgt dafür, dass nach einem Leben voller Arbeit die Rente in der Regel oberhalb der Grundsicherung liegt. Dazu wird die Grundrente **durch weitere Maßnahmen begleitet**, um die Alterseinkommen bei Bezug von Wohngeld oder auch Grundsicherung zu erhöhen:

➤ **Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:**

Wer 33 Jahre Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten in einem anderen Pflichtversicherungssystem hat, soll einen **Freibetrag in der Grundsicherung** erhalten. Damit stellen wir in allen Fällen sicher, dass den langjährigen Versicherten monatlich mehr zur Verfügung steht, als der aktuelle Grundsicherungsbedarf. Schließlich muss es einen Unterschied machen, ob man sein Leben lang gearbeitet und vorgesorgt hat oder nicht – auch im Geldbeutel. Den Freibetrag gibt es unter denselben Voraussetzungen auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung. Der Freibetrag soll abhängig von der individuellen Rente berechnet werden. Er soll 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente betragen. Der Freibetrag ist auf einen Betrag von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, das heißt aktuell 216 Euro, gedeckelt.

Der ab 2018 eingeführte Freibetrag für eine betriebliche oder staatlich geförderte private Altersvorsorge (z. B. Riester-Rente) bleibt daneben bestehen und wird zusätzlich gewährt. So lohnt sich eine freiwillige zusätzliche auf jeden Fall weiterhin.

➤ **Verbesserungen beim Wohngeld:**

Für viele Rentnerinnen und Rentner sind die steigenden Wohnkosten eine große finanzielle Belastung. Wir haben bereits durchgesetzt, dass das Wohngeld **alle zwei Jahre an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst** wird. So vermeiden wir, dass Rentnerinnen und Rentner durch Rentenerhöhungen unter Umständen ihren Anspruch auf Wohngeld verlieren. Ein zweiter wirksamer Schritt wird die Einführung eines **Freibetrags beim Wohngeld** für diejenigen sein, die 33 Jahre Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen verpflichtenden Alterssicherung haben, damit die Grundrente beim Wohngeld

nicht voll als Einkommen angerechnet wird. Die Höhe beträgt auch hier mindestens 100 Euro und **maximal 216 Euro** (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1).

Freibeträge gibt es im Wohngeldrecht bereits heute, zum Beispiel für Menschen mit einer Schwerbehinderung oder für Alleinerziehende. Durch die Gewährung des neuen Freibetrags im Wohngeld wird zum einen vermieden, dass zahlreiche Rentnerinnen und Rentner in das SGB XII wechseln müssen. Ebenso wird erreicht, dass sie die Verbesserung durch die Grundrente nicht durch eine vollständige Anrechnung als wohngeldrechtliches Einkommen teilweise wieder verlieren. Die Gewährung des Freibetrags kann im Einzelfall zu einem höheren Wohngeld führen.

Beispiel: Ein Dortmunder Elektroinstallateur, der 37 Jahre auf dem Niveau von 65 Prozent des Durchschnittslohns (0,65 EP) gearbeitet hat, kommt derzeit auf eine monatliche Rente von rund 795 Euro, mit der Grundrente kommt er auf rund 947 Euro. Der Dortmunder hat Anspruch auf Wohngeld und bezieht derzeit 243 Euro. Durch die Grundrente wird sein Anspruch auf 279 Euro erhöht.

Wie soll die Grundrente finanziert werden?

Wenn die Menschen spüren, dass ihre Lebensleistung, dass sie jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, anerkannt wird, stärkt dies auch den **Zusammenhalt in Deutschland**. Die Grundrente hat also für die ganze Gesellschaft einen hohen Wert, sie sollte uns darum auch etwas wert sein.

Damit die Ausgaben für die Grundrente nicht zu einem höheren Beitragssatz oder zu einem geringeren Rentenniveau in der Rentenversicherung führen, werden die hierfür erforderlichen Mittel durch eine Anhebung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung aufgebracht. Somit ist die Grundrente **steuerfinanziert**.